



ENTSCHÄDIGUNGS- UND SPESENVERORD- NUNG

EINWOHNERGEMEINDE ALCHENSTORF

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 7 des Personal- und Entschädigungsreglements vom 1. Januar 2025 diese Verordnung.

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand **Art. 1** Diese Verordnung regelt
a.) Jahrespauschale der Funktionäre
b.) Stundenentschädigungen

Jahrespauschale und Stundenentschädigungen

Jahrespauschale der Funktionäre **Art. 2**¹ Den nebenamtlich für die Gemeinde tätigen Funktionären werden folgende Jahrespauschalen ausgerichtet:

a.) Gemeindefeuerwehr/in CHF 1'800.00
b.) Sirenentestfahrer/in CHF 100.00

² Der Tarif für den/die Feuerbrandkontrolleur/in richtet sich nach dem Ansatz des Kantons Bern.

³ Die Personen, welche einen Robidog-Kasten betreuen erhalten pro Jahr in der Höhe der Hundesteuer eine Entschädigung.

Stundenentschädigung **Art. 3**¹ Folgende Angestellte erhalten eine Stundenentschädigung von CHF 30.00 brutto:

- Ackerbaustellenleiter/in
- Baukontrolleur/in
- Hauswart/in
- Wegmeister
- Bachreinigung
- Schneeräumung / Salzen
- Revisoren
- Betriebsweibel
- Ansprechperson für Invasive Neophyten

² Folgende Angestellte erhalten eine Stundenentschädigung von CHF 26.50 brutto:

- Hilfspersonal
- Übrige Funktionäre der Gemeinde

Bestandteil der Entschädigungen **Art. 4** Im Stundenlohn sind enthalten

- Anteil auf Ferien
- Teil 13. Monatslohn
- Anteil auf Feiertage

Maschinen- und Werkzeugkosten **Art. 5** Die Entschädigungen für Maschinen und Werkzeuge gehen nach den FAT-Tarifen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Gemeinderat genehmigte die Verordnung am 02. April 2025.

Gemeinderat Alchenstorf



Kristin Fuchs
Präsidentin



Sven Widmer
Sekretär